

## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Mühlmann (AfD)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz**

### **Städtischer Hochwasserschutz bei Vorplanung zu neuem Wohngebiet**

Im Rahmen der Planung des neuen, knapp sieben Hektar großen Wohngebiets "Am Sandwege" in Bad Berka soll aufgrund der Versiegelung von circa 23.000 Quadratmetern Fläche ein Regenrückhaltebecken gebaut werden. Der auf kommunaler Ebene intensiv geführten Diskussion um dieses Becken liegt die Vermutung zugrunde, dass dieses Becken nicht geeignet ist, das anfallende Wasser aufzunehmen.

Das **Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz** hat die **Kleine Anfrage 7/3122** vom 31. März 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 5. Mai 2022 beantwortet:

1. Welche ablaufende Wassermenge fällt im Bereich Bad Berka bei Starkregenereignissen an, wenn circa ein Drittel der Fläche eines sieben Hektar großen Wohngebiets versiegelt wird?

Antwort:

Die anfallenden Niederschlagsmengen ergeben sich gemäß den Daten nach der sogenannten Koordinierten Starkniederschlagsregionalisierung und -auswertung (KOSTRA) des Deutschen Wetterdienstes (DWD). KOSTRA ist ein vom DWD herausgegebener Starkregenkatalog. Die KOSTRA-Daten werden als Grundlage für die Bemessung von Regenrückhaltungen herangezogen. Die Planung einer solchen Rückhaltung erfolgt entsprechend geltender Regelwerke (unter anderem DWA-A 102, DWA-A 117, DWA-A 128 (ATV-A 128), DWA-M 153 et cetera). Bei Flächen dieses Umfangs ist zudem ein Überflutungsnachweis zu führen, um Starkregenereignisse auch bei Überlastung der Abwasseranlagen abzubilden. Der unteren Wasserbehörde liegt dazu bisher jedoch kein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung des Niederschlagswassers aus dem geplanten Wohngebiet in ein Gewässer und damit auch noch keine konkrete Berechnung der Niederschlagswassermengen und der erforderlichen Rückhalteanlagen vor.

2. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, um die versiegelte Fläche bei Wohngebieten zu minimieren und wie fließt dies in den Kommunen in die Planung und Umsetzung von neuen Wohngebieten ein?

Antwort:

Die Aufstellung von Bebauungsplänen ist Teil der verfassungsrechtlich geschützten Planungshoheit der Gemeinden. Wesentliche Rechtsgrundlage ist das Baugesetzbuch (BauGB), das Anforderungen an die Bauleitplanung zum Flächen- und Hochwasserschutz enthält. Eine Änderung oder Verschärfung durch das Land ist nicht möglich.

Wesentliche Anforderungen des Baugesetzbuchs sind:

Rechtsnorm	Anforderung
§ 1 Abs. 3	eine Bauleitplanung ist nur zulässig, soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist
§ 1 Abs. 5 Satz 3	Vorrang der Innenentwicklung
§ 1 Abs. 6 Nr. 12	der Hochwasserschutz und die Hochwasservorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden als in der Abwägung zu berücksichtigende Belange
§ 1a Abs. 2	der Grundsatz, dass mit Grund und Boden sparsam umzugehen ist und zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde, insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung, zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind
§ 1a Abs. 3	die Berücksichtigung der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz, insbesondere auch des Vorrangs der Vermeidung

Diese Anforderungen werden bei der Aufstellung der Bauleitpläne berücksichtigt, ihre Beachtung im Rahmen der Genehmigung oder Anzeige der Bebauungspläne geprüft.

3. Regenrückhaltebecken welcher Größe wurden in der Vergangenheit in anderen Gegenden des Freistaats Thüringen gebaut, bei einer vergleichbaren Größe des geplanten Wohngebiets in Bad Berka?

Antwort:

Für das Gewerbegebiet in Isseroda wurde vom Kommunalservice Weimar eine unterirdische Rückhaltung errichtet. Dort sind etwas mehr versiegelte Hektar angeschlossen, als in Bad Berka geplant sind. Die Ausbaugröße ist mit circa 400 Quadratmeter bei einer Drosselmenge von 90 Liter/Sekunde angegeben.

4. Wie fügt sich nach Auffassung der Landesregierung das geplante neue Wohngebiet im Rahmen des Hochwasserschutzes in die vorhandene Wohnbebauung im Umfeld ein?

Antwort:

Hierzu kann keine Aussage getroffen werden, da noch keine Unterlagen zur Beantragung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung des Niederschlagswassers aus dem geplanten Wohngebiet in das Gewässer bei der zuständigen unteren Wasserbehörde vorliegen.

5. Auf welche kritischen Aspekte bezüglich des Hochwasserschutzes muss im Umfeld besonders Rücksicht genommen werden?

Antwort:

Allgemein gilt, dass keine Verschlechterung durch die geplante Maßnahme erzeugt werden soll. An-/Unterliegerschutz soll gewährleistet sein.

6. Besteht nach Auffassung der Landesregierung im Fall eines Starkregenereignisses eine mögliche Gefährdung der Zentralklinik und/oder der Erreichbarkeit des Klinikums, wenn ein Regenrückhaltebecken für das geplante neue Wohngebiet zu klein dimensioniert wäre?

Antwort:

Eine Gefährdung der Zentralklinik, selbst im Zusammenhang mit dem geplanten Wohngebiet, entsteht aufgrund der Lage aus Sicht der unteren Wasserbehörde nicht. Die Erreichbarkeit der Klinik ist bei Starkregenereignissen durch die temporäre Überflutung im Bereich der Kreuzung Tiefengrubener Straße/ Tannrodaer Straße bereits jetzt zeitweise nicht gegeben. Eine Verbesserung dieses Zustandes ist auch durch die geplante Regenrückhaltung nicht zu erwarten. Eine Verschlechterung soll durch die entsprechende Auslegung der Rückhaltung vermieden werden.

Es läuft derzeit ein Plangenehmigungsverfahren für eine Umgehungsstraße, um die Zentralklinik dadurch sicher erreichbar zu machen. Rückfragen dazu wären bei der Stadt Bad Berka zu stellen.

7. Welche einzelnen Auswirkungen hat nach Auffassung der Landesregierung der geplante Neubau des Wohngebiets "Am Sandwege" auf den Hochwasserschutz Bad Berkas insgesamt?

Antwort:

Siehe Beantwortung der Frage 4

8. Welche Genehmigungsverfahren auf Landesebene muss das geplante Wohngebiet noch durchlaufen und in welcher Form hat eine denkbare Beeinträchtigung der Erreichbarkeit der Zentralklink Einfluss auf diese Genehmigungen?

Antwort:

Da der Bebauungsplan nach dem bisherigen Entwurf aus dem Flächennutzungsplan entwickelt sein wird, bedarf er nach § 10 Abs. 2 BauGB keiner Genehmigung.

Siegesmund  
Ministerin